

§ 111 AllgStrSchV 2020 Voraussetzung für die Erteilung einer Freigabebewilligung

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Radioaktive Materialien, die
 1. 1.künstliche Radionuklide oder
 2. 2.natürlich vorkommende Radionuklide, die aufgrund ihrer Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft verwendet werden,enthalten, dürfen nur freigegeben werden, wenn die jährliche Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung aufgrund der Freigabe eine effektive Dosis von zehn Mikrosievert nicht übersteigt.
2. (2)Die Dosisbeschränkung gemäß Abs. 1 wird für feste Stoffe jedenfalls eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der in Anlage 1 Abschnitt B genannten Festlegungen
 1. 1.bei der uneingeschränkten Freigabe die Freigabewerte gemäßAnlage 1 Abschnitt D Tabelle 1 Spalte 4 und 5,
 2. 2.bei der eingeschränkten Freigabe die Freigabewerte gemäßAnlage 1 Abschnitt D Tabelle 1 Spalte 6 nicht überschritten werden.
3. (3)Natürlich vorkommende radioaktive Materialien aus Tätigkeitsbereichen gemäß§ 11 bzw. aus Tätigkeiten gemäß § 27 StrSchG 2020 dürfen nur freigegeben werden, wenn die jährliche Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung aufgrund der Freigabe eine effektive Dosis von 0,3 Millisievert nicht übersteigt.
4. (4)Die Dosisbeschränkung gemäß Abs. 3 wird für feste Stoffe jedenfalls eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der in Anlage 1 Abschnitt C genannten Festlegungen
 1. 1.bei der uneingeschränkten Freigabe die Freigabewerte gemäßAnlage 1 Abschnitt D Tabelle 3 Spalte 2,
 2. 2.bei der eingeschränkten Freigabe die Freigabewerte gemäßAnlage 1 Abschnitt D Tabelle 3 Spalte 3 nicht überschritten werden.
5. (5)Die zuständige Behörde hat im Einzelfall Freigabewerte festzulegen, die die Einhaltung der Dosisbeschränkungen gemäß Abs. 1 bzw. 3 sicherstellen, wenn
 1. 1.die in Abs. 2 Z 2 bzw. Abs. 4 Z 2 genannten Freigabewerte nicht eingehalten werden können oder
 2. 2.die Festlegungen der Anlage 1 Abschnitt B bzw. C die Anwendung der in Abs. 2 bzw. 4 genannten Freigabewerte nicht erlaubt oder
 3. 3.es sich um Radionuklide handelt, für die inAnlage 1 Abschnitt D Tabelle 1 bzw. 3 keine Freigabewerte angeführt sind.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at